

Die Kurz Um-Meisterbetriebe haben folgende Regelung zum Hinweisgeberschutzgesetz:

Wenn einmal im Betrieb nicht alles in Ordnung ist und jemand etwas beobachtet oder erlebt, das gegen Gesetze oder gegen Rechte verstößt, wie zum Beispiel:

- **Diebstahl**
- **Unterschlagung**
- **Körperverletzung**
- **Bedrohung**
- **Beleidigung**
- **Übergriffe**

...dann kann dies ab sofort an eine externe Meldestelle gemeldet werden.

Auch weiterhin können sich alle direkt an Vorgesetzte wenden, aber wer das nicht möchte, hat jetzt eine weitere Möglichkeit.

Unsere Meldestelle wird von einer neutralen Organisation betrieben, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist und nicht mitteilen darf, von wem der Hinweis kam. Falls jemand konkrete Hinweise auf Verstöße hat, können Informationen dort mit einfachen Worten und formlos direkt gemeldet werden. Möglich ist das auch ohne Angabe des Namens, und zwar per Brief, E-Mail oder Telefon an:

Meldestelle Sozialwirtschaft

Zollstockgürtel 59 in 50969 Köln

E-Mail: kurz-um@meldestelle-sozialwirtschaft.de

Telefon: +49 221 936 467 12

(montags bis donnerstags 9:00–17:00 Uhr und freitags –14.30 Uhr)

Erläuterung: Das Hinweisgeberschutzgesetz & interne Meldestelle

Die Einhaltung von Gesetzen und der effektive Schutz hinweisgebender Personen ist für die Kurz Um – Meisterbetriebe ein wichtiges Anliegen. Hinweisgebende Personen können wertvolle Beiträge dazu leisten, das Fehlverhalten von Personen aufzudecken und negative Folgen eines Fehlverhaltens einzudämmen bzw. zu korrigieren. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, können sich an unsere neutrale, ausgelagerte Meldestelle wenden, um Verstöße zu melden.

Unter Verstößen sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit zu verstehen, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Darenin fallen insbesondere Verstöße, die strafbewehrt sind (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung) und Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient.

Informationen über privates Fehlverhalten fallen nicht unter das Hinweisgeberschutzgesetz.

Hinweisgebende Personen haben zusätzlich die Möglichkeit, Informationen über Verstöße im Rahmen einer persönlichen Zusammenkunft zu melden. Hierfür ist ein Termin vorab zu vereinbaren.

